

## Buchbesprechung

**Leitner/Rosenau [Hrsg.], Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1. Aufl. 2017, 2048 Seiten, EUR 278,-**

In kaum einem (strafrechtlichen) Rechtsgebiet haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten die Regelungsdichte und der (anwaltliche) Beratungsbedarf so rasant entwickelt wie im Wirtschafts- und Steuer(straf)recht. „Criminal Compliance“, „Internal Investigation“ waren vor 25 Jahren quasi noch „Fremdworte“ und sind heute zu „Zauberworten“ einer gesamten Armada von Rechtsanwälten geworden.

Der von *Werner Leitner* und *Henning Rosenau* herausgegebene Großkommentar zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht fokussiert sich auf die Erfordernisse der Praxis und vereint wirtschafts(straf)rechtliche und steuer(straf)rechtliche Fragestellungen in einem Band. Insgesamt 36 Gesetze mit ihren speziellen Implikationen für die Beratungstätigkeit und die »klassische« Strafverteidigung werden durch die 47 Autoren kommentiert. Auf insgesamt 2048 Seiten entfaltet dabei der vorliegende Großkommentar seine Vorteile dadurch, dass die kommentierten Vorschriften strikt danach ausgesucht wurden, „ob ein Gesetz oder eine Norm das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht in der Praxis wesentlich bestimmt“ (Vorwort).

Nach einer zweiseitigen Inhaltsübersicht folgt ein ausführliches vierseitiges Inhaltsverzeichnis. Das anschließende Autorenverzeichnis weist die umfassende Fachkompetenz der beteiligten Autoren nach. 28 renommierte Rechtsanwälte, elf Hochschul-Lehrstuhlinhaber, sieben wissenschaftliche Mitarbeiter, eine Richterin am Bundesgerichtshof sowie ein ausgewiesener Experte für Betriebswirtschaftswissenschaften bilden das Autorenteam. Das Bearbeiterverzeichnis ist alphabetisch nach den Gesetzen sortiert, sodass sich für den Leser sofort erschließt, wer für die jeweiligen Kommentierungen der einzelnen Gesetze respektive der einzelnen Paragraphen verantwortlich zeichnete. Ein übliches allgemeines Abkürzungsverzeichnis und ein umfassendes Literaturverzeichnis schließen die Titelei ab.

Die wohl ausgewählten, kommentierten Gesetze, sind alphabetisch gereiht. Der Reigen wird eröffnet durch den von *Rosenau* kommentierten Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), genauer gesagt hier Art. 325 AEUV, der den Schutz der finanziellen Interessen der Union regelt. Die Schutzzwecke der Regelung werden ebenso verdeutlicht wie das Verhältnis von Art. 305 und 20 zu Art. 83.

Anschließend werden Auszüge des Aktiengesetzes (AktG) einer Kommentierung zugeführt. *Kempf* und *Schilling* zeichnen namentlich verantwortlich für §§ 93, 111 AktG, während *Krause* und *Twele* die Kommentierungen der §§ 399-405, 407a, 408 AktG übernommen haben.

Die Kommentierungen der herausgegriffenen Vorschriften der Abgabenordnung wird von insgesamt fünf Autoren, nämlich *Leitner* und *Exner* (§ 30 AO), *Sprenger* (§§ 42, 374-376, 381-398, 399-412 AO), *Pelz* (§ 369, 370, 377, 378 AO) und *Habetha* (§§ 371, 398a AO), überzeugend bewerkstelligt.

Die praxisrelevanten §§ 15-16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und §§ 119-121 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) werden durch *Fuchs* und *Hinderer* umfassend dargestellt.

Die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (Vorbemerkungen, §§ 17-22 AWG) sowie der Außenwirtschaftsverordnung (§§ 80-82 AWW) werden von *Ahlbrecht* vorbildlich und umfassend erörtert.

*Poepping* bearbeitet die Vorschriften des Börsengesetzes (§§ 26, 49 und 50 BörsG) und des Depotgesetzes (Vorbemerkungen, §§ 33-37 DepotG), *Rheinbacher* die des Designgesetzes (§ 51 DesignG) und des Gebrauchsmustergesetzes (§ 25 GebrMG).

Der Bogen spannt sich im Folgenden dann beispielsweise von Kommentierungen des Art. 14 FKVO (EG-Fusionskontrollverordnung) durch *Greeven*, über Kommentierungen der GewO (*Tiemer*), des GmbHG (*Parigger*), des HGB (*Knierim* und *Kessler*), des OWiG (*Gräfin von Galen* und *Maass*) bis zu Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG durch *Fuchs* und *Hinderer*).

Die Kommentierung der Normen des StGB nimmt zu Recht einen großen Raum ein. Hierbei werden die besonders praxisrelevanten Bereiche im Allgemeinen Teil durch *Gaede*, *Burchard*, *Brodowski*, *Kaspar* und *Lindemann* übernommen. Aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches werden Vorschriften des § 145c (*Lindemann*), §§ 202a-205 (*Reinbacher*), die Geldwäsche (*Reichling*), der Betrug (*Heger* und *Petzsche*), der Computerbetrug (*Waßmer*), der Subventionsbetrug (*Isfen*), §§ 264a, 265b (*Momsen* und *Laudien*), § 265 (*Hoven*), die Untreue (*Jahn* und *Ziemann*) und § 266a (*Fuchs*) dargestellt. Die Vorschriften des 24. Abschnitts, mithin die sogenannten Insolvenzstraftaten, werden durch *Pforte* und *Sering*, die Vorschriften der §§ 284-287, 292 durch *Greco* und *Roger* mit beachtlicher Tiefe besprochen. *Greeven* (§ 298) und *Gaede* (§§ 299-302) bearbeiten die Normen des 26. Abschnitts (Straftaten gegen den Wettbewerb). Die Datenveränderung und Computersabotage wird durch *Reinbacher* bearbeitet, während *Gaede* die §§ 331-338 kommentiert. Die Darstellung der besonderen Tatbestände des BT schließt die Kommentierung der Verletzung des Steuerheimnisses (§ 355 StGB) durch *Leitner* und *Exner* ab.

Lediglich drei Normen der Strafprozessordnung werden kommentiert. Allerdings sind diese drei Vorschriften mit Bedacht ausgewählt, da im Zusammenhang mit der Kommentierung gerade dieser Vorschriften, spezielle wirtschafts- und steuerstrafrechtliche Probleme erörtert werden. *Wimmer* – die einzige Richterin unter den Autoren – kommentiert die §§ 152, 153a StPO. Gerade die Ausführungen zu § 152 StPO zeigen in einer beachtlichen Klarheit spezifische Probleme auf. So werden die Probleme der Internal Investigations aber auch praktische Handreichungen zur Hinterlegung einer »Schutzschrift« im Vorfeld des Ermittlungsverfahrens dargestellt. *Lammer* zeichnet dann für die Kommentierungen des § 257c StPO verantwortlich. Das Wirtschaftsstrafrecht als besonders abstrahträchtiges Gebiet rechtfertigt die umfassende Erörterung der zentralen Vorschrift des Phänomens der Verständigung.

Komentierungen der relevanten Vorschriften des Urhebergesetzes (§§ 106-111 UrhG) durch *Weber*, des Umsatzsteuergesetzes (§§ 26b, 26c UStG) durch *Pelz*, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§§ 16-20 UWG) durch *Rheinbacher* sowie schlussendlich die Kommentierungen der §§ 38, 39 Wertpapierhandelsgesetz durch *Trüg* schließen das Werk ab.

Insgesamt stellte sich das Werk von *Leitner* und *Rosenau* als bedeutender Spezialkommentar dar und sollte als kompaktes Compendium in keiner Bibliothek fehlen. Dem im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht tätigen Praktiker ermöglicht die vertiefte Darstellung der praxisrelevanten (!) Vorschriften einen problemlosen Zugang zur Materie!

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht  
Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg\**

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht  
Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg\**

\* Prof. Dr. Jan Bockemühl ist Gründer der Fachanwaltskanzlei Bockemühl & Fischer und Honorarprofessor an der Universität Regensburg.